

ANDRITZ AG
ISIN AT0000730007

**Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats über die
Einräumung von Aktienoptionen an
leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands**

Es ist beabsichtigt, das in der 105. ordentlichen Hauptversammlung am 22. März 2012 beschlossene

Aktienoptionsprogramm 2012

durchzuführen. Hierüber erstatten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 95 Abs 6 AktG nachstehenden Bericht:

1. Zielsetzung und Grundsätze des Programms

Zielsetzung des Programms ist es, die Höhe der variablen Entlohnung direkt an die Ergebnis- und Kursentwicklung des Unternehmens zu binden. Damit wird auch der in österreichischen CORPORATE GOVERNANCE KODEX (ÖCGK) vorgeschlagenen Empfehlung, dass „ein Stock Option Plan auf vorher festgelegte Vergleichsparameter, wie z.B. die Wertentwicklung von Aktienindices, Kursziele oder geeignete Benchmarks zu beziehen ist“ (Regel 28), entsprochen. Das Management von ANDRITZ soll sich dadurch auch stärker an den Zielen der Aktionäre der Gesellschaft orientieren und auch am erreichten Erfolg partizipieren. Ebenso wird die Wartefrist zur Ausübung der Optionen gemäß EU-Vergütungsempfehlung und gemäß dem ÖCGK auf mindestens drei Jahre festgelegt. Ferner ist für die Teilnehmer am Optionsprogramm auch ein Eigeninvestment in ANDRITZ-Aktien für die gesamte Dauer des Programms notwendig.

2. Anzahl und Aufteilung der zu gewährenden und bereits eingeräumten Optionen; Dauer des Programms

Es sollen rund 100 bis 120 leitende Angestellte der ANDRITZ-GRUPPE sowie die Mitglieder des Vorstands in das Aktienoptionsprogramm einbezogen werden. Die Anzahl der je berechtigter Führungskraft gewährten Optionen kann je nach Verantwortungsbereich 6.000, 10.000, 15.000 oder 20.000, für Mitglieder des Vorstands 40.000 und für den Vorsitzenden des Vorstands 50.000 betragen. Die Optionen sollen aus von der Gesellschaft rückerworbenen eigenen Aktien bedient werden. Insgesamt können maximal 1.500.000 Aktienoptionen begeben werden. Davon entfallen 210.000 Aktienoptionen auf die 5 Mitglieder des Vorstands, der Rest auf leitende Angestellte.

Die Ausübung des Aktienoptionsprogramms soll am 1. Mai 2015 beginnen und am 30. April 2017 enden.

3. Ausübungsbedingungen

3.1. Eine Aktienoption berechtigt zum Bezug einer Aktie.

3.2. Um eine Aktienoption ausüben zu können, muss der Berechtigte vom 1. Mai 2012 bis zur etwaigen Ausübung der Optionen (nur nach Erfüllung der unter 3.4 beschriebenen Ausübungsbedingungen) ununterbrochen in einem aktiven Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einer zur ANDRITZ-GRUPPE gehörenden Gesellschaft gestanden haben, wobei von diesen Erfordernissen im Einzelfall aus wichtigen Gründen abgesehen werden kann. Weitere Voraussetzung ist ein Eigeninvestment in ANDRITZ-Aktien von zumindest EUR 20.000 für leitende Angestellte und EUR 40.000 für Mitglieder des Vorstands, das spätestens zum Zeitpunkt der Zuteilung der Optionen am 1. Juni 2012 erbracht werden muss. Dieses Eigeninvestment muss bis zu einer allfälligen Ausübung der Optionen ununterbrochen von den am Optionsprogramm 2012 teilnehmenden Personen gehalten werden und bei Ausübung nachgewiesen werden.

Berechtigte Personen, die auf Grund der Teilnahme am laufenden Aktienoptionsprogramm ein Eigeninvestment geleistet haben, können dieses Investment für das neue Beteiligungsprogramm verwenden. Aktien, welche in Stiftungen gehalten werden, bei denen berechtigte Personen Stifter und Begünstigte sind, können auch als Eigeninvestment herangezogen werden. Personen, die bisher noch nicht am Beteiligungsprogramm teilgenommen haben, müssen bis spätestens 1. Juni 2012 ihr Eigeninvestment nachweisen.

3.3. Der Ausübungspreis für die Aktienoptionen (im Folgenden „der **Ausübungspreis**“) ist der ungewichtete Durchschnitt der Börsenschlusskurse der ANDRITZ-Aktie während der vier auf die 105. ordentliche Hauptversammlung vom 22. März 2012 folgenden Kalenderwochen.

3.4. Es können insgesamt höchstens so viele Aktien bezogen werden wie Optionen begeben wurden.

Die Optionen können in der Zeit vom 1. Mai 2015 bis 30. April 2017
(= Ausübungszeitraum) ausgeübt werden und nur dann, wenn

- der ungewichtete Schlusskurs der ANDRITZ-Aktie im Durchschnitt von zwanzig aufeinander folgenden Handelstagen im Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis 30. April 2015 mindestens 15 % über dem in 3.3 ermittelten Ausübungspreis liegt und
- der Gewinn je Aktie (bezogen auf die Gesamtzahl der gelisteten Aktien) des Geschäftsjahres 2013 oder der Gewinn je Aktie des Geschäftsjahres 2014 (bezogen auf die Gesamtzahl der gelisteten Aktien) mindestens 15 % über dem Gewinn je Aktie (bezogen auf die Gesamtzahl der gelisteten Aktien) des Geschäftsjahres 2011 liegt,

oder wenn

- der ungewichtete Schlusskurs der ANDRITZ-Aktie im Durchschnitt von zwanzig aufeinander folgenden Handelstagen im Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis 30. April 2016 mindestens 20 % über dem unter Punkt 3.3. ermittelten Ausübungspreis liegt und
- der Gewinn je Aktie (bezogen auf die Gesamtzahl der gelisteten Aktien) des Geschäftsjahres 2014 oder der Gewinn je Aktie (bezogen auf die Gesamtzahl der gelisteten Aktien) des Geschäftsjahres 2015 mindestens 20 % über dem Gewinn je Aktie (bezogen auf die Gesamtzahl der gelisteten Aktien) des Geschäftsjahres 2011 liegt.

Im Falle der Erfüllung der Ausübungsbedingungen können 50 % der Optionen sofort nach Beginn der Ausübungsfrist (Punkt 2.), 25 % der Optionen nach drei Monaten und die restlichen 25 % nach weiteren drei Monaten bezogen werden.

- 3.5. Aktienoptionen können nur durch schriftliche Erklärung an die Gesellschaft ausgeübt werden.

4. Anzahl und Aufteilung der bereits eingeräumten Optionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und auf einzelne Organmitglieder unter Angabe der jeweils beziehbaren Anzahl an Aktien

Derzeit sind aus laufenden Optionsprogrammen 1.023.000 Aktienoptionen für 81 Führungskräfte begeben. Davon entfallen insgesamt 190.000 Aktienoptionen auf die fünf Mitglieder des Vorstands (50.000 Aktienoptionen für den Vorstandsvorsitzenden, jeweils 40.000 bzw. 20.000 Aktienoptionen für die Mitglieder des Vorstands), der Rest auf leitende Angestellte (die Anzahl der je berechtigter Führungskraft gewährten Aktienoptionen beträgt je nach Verantwortungsbereich 6.000, 10.000, 15.000 oder 20.000).

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug zu einer Aktie.

5. Allgemeines

- 5.1. Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar.
- 5.2. Die in Ausübung der Aktienoptionen bezogenen Aktien unterliegen keiner Behaltfrist.
- 5.3. Sämtliche im vorliegenden Bericht angegebenen Zahlen von Aktien entsprechen jenen des von der 105. ordentlichen Hauptversammlung am 22. März 2012 beschlossenen Aktienoptionsprogramms und beziehen sich damit auf die Gesamtanzahl der derzeit ausgegebenen 52.000.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,-- pro Aktie. Sie verdoppeln sich durch Eintragung der ebenfalls von der 105. ordentlichen Hauptversammlung am 22. März 2012 zum 8. Punkt der Tagesordnung beschlossenen Teilung der Aktien im Verhältnis 1:2 (Aktiensplit) im Firmenbuch.
- 5.4. Ebenso wird der unter 3.3. ermittelte Ausübungspreis infolge Eintragung der von der 105. ordentlichen Hauptversammlung am 22. März 2012 zum 8. Punkt der Tagesordnung beschlossenen Teilung der Aktien im Verhältnis 1:2 (Aktiensplit) im Firmenbuch durch Zwei geteilt.

Graz, im März 2012

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat